

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung als UVP – Behörde, Abt. RU4 Umwelt- und Energierecht	RU4-U-802/034-2015	25.11.2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Ort der Amtshandlung	Beginn
Feuerwehrscheune Unterwaltersdorf, Brodersdorferstraße, 2442 Unterwaltersdorf	09.00 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Mag. Johann Lang (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitsliste Beilage I (Sachverständige)
Beilage II (sonstige Beteiligte)
Beilage III (Zustellung VHS)

Gegenstand der Amtshandlung

Wien Energie GmbH; Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“,
Antrag gemäß § 5 UVP-G 2000, mündliche Verhandlung

Der Verhandlungsleiter

- begrüßt die Anwesenden im Namen der UVP-Behörde und ersucht alle sich in die aufgelegten Teilnehmerlisten einzutragen;
- informiert darüber, dass das gegenständliche UVP-Verfahren als Großverfahren im Sinne der §§44a ff AVG geführt wird;
- legt, unter Bezugnahme auf entsprechende Ausführungen in der ediktalen Kundmachung dieser Verhandlung, als Gegenstand der Verhandlung die

- Erörterung ausschließlich der sachverständigen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und der hierzu ergangenen Einwendungen fest;
- hebt in Einem hervor, dass Rechtsfragen in der Verhandlung nicht erörtert und auch nicht zugelassen werden;
 - teilt mit, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Erörterung aus verhandlungspolizeilichen Gründen verboten sind;
 - setzt das Vorhaben angesichts seiner öffentlichen Auflage als bekannt voraus, sodass eine Projektvorstellung in der Verhandlung unterbleiben kann; Fragen zum Projekt können jedoch unbenommen mit der Konsenswerberin/den Projektanten bilateral außerhalb der Erörterung diskutiert werden;
 - verzichtet auf einen Lokalausweis, bietet jedoch auf Wunsch die Möglichkeit dazu in der Verhandlungspause an;
 - ersucht beabsichtigte Wortmeldungen durch Handzeichen anzuzeigen und vom dafür vorgesehenen Rednerpult aus und nach vorangegangener persönlicher Vorstellung vorzutragen; hebt hervor, dass Beteiligte des Verfahrens zur Abgabe von Wortmeldungen berechtigt und zugelassen sind;
 - weist explizit darauf hin, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird und Wortmeldungen, die in die Verhandlungsschrift Eingang finden sollen, zur Wahrung deren Authentizität, Vollständigkeit und Richtigkeit vom jeweiligen Wortspender selbst in die Verhandlungsschrift zu diktieren und durch seine Unterschrift zu bestätigen sind;
 - gibt zum Ablauf der Verhandlung bekannt, dass die einzelnen Fachbereiche nacheinander erörtert werden und die einmal abgeschlossene Erörterung des Fachbereiches im Rahmen dieser Verhandlung nicht mehr neu aufgenommen werden kann; die Reihenfolge der Fachbereiche wird im Wesentlichen bekanntgegeben, wobei die Fachbereiche Lärmtechnik, Umwelthygiene und Naturschutz/Ornithologie aus verhandlungstechnischen Überlegungen an das Ende der Reihe gestellt werden;
 - führt aus, dass bei der Erörterung eines Fachbereiches jeder Sachverständige zunächst sein Gutachten und seine Erläuterungen zu den, seinen Fachbereich betreffenden, bislang vorliegenden Einwendungen darlegen wird und danach für Fragen zur Verfügung steht; die wesentlichen Inhalte der Fragen und der darauf getroffenen Repliken werden von ihm zu Protokoll diktiert werden;

- stellt aus gegebenem Anlass rechtlich klar, dass sämtliche Sachverständige lediglich der Behörde gegenüber verpflichtet sind und keine, wie auch immer gearteten Aufträge von irgendwelchen Beteiligten am Verfahren entgegennehmen respektive erfüllen dürfen; derartige Aufträge, wie auch sonstige (versuchte) Beeinflussungen auf die Sachverständigen, werden explizit als unzulässig festgestellt;
- hebt die Ordnungsgemäßheit des bisherigen Verfahrensganges, vor allem auch der Kundmachung dieser Verhandlung, hervor und berichtet, dass während der öffentlichen Auflage des zugrundeliegenden Genehmigungsantrages, sowie der Projektunterlagen und der UVE rd. 60 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, welche gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zur Konstituierung der Parteistellung der Einwänder beitrugen;
- erklärt im Hinblick auf die Sachentscheidung, dass die begehrte Genehmigung erteilt werden muss, wenn das gegenständliche Vorhaben am Ende der behördlichen Ermittlungen als umweltverträglich und genehmigungsfähig befunden wird und verweist auf die Maßgeblichkeit der öffentlichen Schutzinteressen und einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen in diesem Zusammenhang, welche sich aus dem UVP-G 2000 und den ex lege mitzuvollziehenden Materiengesetzen und Verordnungen ergeben.

Im Anschluss an die einleitenden Worte des Verhandlungsleiters beginnt die Erörterung der sachverständigen Beurteilung des Vorhabens und der gegen es gerichteten Einwendungen. Dabei wird von den einzelnen Sachverständigen im Wesentlichen, wie nachstehend festgehalten, ausgeführt:

Ausführungen der Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge der Fachbereiche:

Agrartechnik/Boden

In Bezug auf die in der Verhandlung vorgebrachte Einwendung hinsichtlich des Bodenverbrauches ist nochmals festzustellen, dass der Verbrauch des konkreten Projektes irrelevant ist und diese Problematik nur in größerem Kontext gelöst werden kann. Diesbezüglich ist auf die Europäische Bodenrahmenrichtlinie zu verweisen. Im Hinblick auf die behauptete erhöhte Bodenerosion bzw. erhöhten Wasserbedarf der

Landwirtschaft kann gesagt werden, dass diese nicht nachvollziehbar sind. Windkraftanlagen generieren nicht Wind, sondern bewirken im Gegenteil eine Reduktion der kinetischen Windenergie.

Betreffend die Fundamente im Boden ist vorgesehen, diese nach Auflassen des Windparks auf 1 m unter Niveau abzubauen und die Flächen zu rekultivieren. Für herkömmliche Ackerkulturen ist dies ausreichend, da die Wurzeltiefe maximal 80 cm bis 1 m in Anspruch nimmt. In gegenständlicher Region ist der humose Boden gar nicht so tief, ab ca. 75 cm bei tiefgründigen Böden beginnt der darunter liegende Kies- und Schotterkörper. Dieser ist nicht durchwurzelt und bildet auch keinen Wasseranschluss des humosen Bodens an den Grundwasserkörper. Aus agrarfachlicher Sicht ist daher der Abbau der Fundamente bis 1 m mit anschließender Rekultivierung ausreichend.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

Auflagen

1. Nach Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der Bodenoberkante abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.
2. Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten (z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.
3. Bei Erdarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

Bautechnik/anlagenbezogener Brandschutz

Zur Frage der Erdbebensicherheit führt der Sachverständige aus, dass die Anlagen am Stand der Technik berechnet wurden. Hierbei wurde sowohl für die Einflussfaktoren, zB. Bodenverhältnisse, als auch für die auftretenden Kräfte jeweils der schlechteste Fall in Betracht gezogen wurde. Die Standsicherheit ist daher aus heutiger Sicht am Stand der Technik gegeben. Dies wurde auch vom Sachverständigen auf Plausibilität geprüft.

Zur Frage der Löschmittelversorgung teilt der Sachverständige mit, dass von ihm als Auflage vorgeschlagen wurde, dass ein Alarm- und Notfallsplan in Abstimmung mit den lokalen Rettungskräften zu erstellen ist. Weiters ist eine Löschmittelberechnung durchzuführen und die Art und Menge der Löschmittel im Alarmplan anzugeben ist. Die Verfügbarkeit der Löschmittel ist zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zur Frage ob bei Brand Teile herabfallen können und Rettungskräfte gefährden können, teilt der Sachverständige mit, dass dies der Fall sein kann und daher der Gefahrenbereich im Notfallsplan festzuhalten ist. Die Rettungskräfte sind wiederkehrend zu schulen. Weiters teilt der Sachverständige mit, dass ein Löschangriff in Kanzel und oberem Turm, bei dem Teile herabfallen können, schon auf Grund der Höhe nicht möglich ist, daher in diesem Fall die Umgebung zu sichern ist. Der Gefahrenbereich muss gesichert und freigehalten werden.

Zur Frage ob bei einem Brandfall gefährlicher Rauch entstehen und die Rettungskräfte gefährden kann und ob bei der Entsorgung nach einem Brandfall Gefahrenstoffe anfallen, verweist der Sachverständige auf andere Fachgebiete, da dies nicht in das Fachgebiet der Bautechnik und des anlagenbezogenen Brandschutzes fällt.

Auf Frage teilt der Sachverständige mit, dass von ihm ein Notfalls- und Alarmplan, jedoch kein Brandschutzkonzept als Auflage gefordert wurde.

Zur Frage der möglichen ärztlichen Versorgung von Personen in der Kanzel und der Zulässigkeit des Betretens der Anlage durch einen Arzt, teilt der Sachverständige mit, dass in der Kanzel ein Seilrettungssystem angebracht ist, womit auch Verletzte durch zweite Personen abgeseilt werden können. Es dürfen aus diesem Grund auch

Personen sich nicht alleine in der Kanzel oder am Turm aufhalten. Die Personen müssen auf dieses Rettungssystem geschult sein. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, solange die Anlage intakt ist, dass ein Arzt über die Befahranlage unter Begleitung von geschulten Aufsichtspersonen aufsteigt, die Zulässigkeit muss im Einzelfall in Abwägung der Umstände und der Schulung des Arztes (zB. Höhenschulung) mit dem Betreiber geklärt werden. Primär ist aber das Abseilen vorgesehen.

Zur Frage der Kontrolle der Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb verweist der Sachverständige auf die Behörde, weiters teilt er mit, dass er als Auflage vorgeschlagen hat, bei der Errichtung eine unabhängige Kontrolle zur Prüfung der ordnungsgemäßen Errichtung vorzuschreiben.

Zur Frage ob in der Anlage Gefahrenstoffe (wörtlich seltene Erden) verbaut wurden, verweist der Sachverständige auf andere Fachgebiete, da dies nicht in das Fachgebiet der Bautechnik und des anlagenbezogenen Brandschutzes fällt.

Ergänzend teilt der Sachverständige nochmals mit, dass die Anlage sowohl bautechnisch als auch brandschutztechnisch am Stand der Technik geplant wurde. Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, insbesondere der Erstellung eines Alarm- und Notfallplans in Abstimmung mit den örtlichen Rettungskräften und der Bereitstellung der zu berechnenden erforderlichen Löschmittel sowie der Schulung der Rettungskräfte bestehen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Genehmigung des geplanten, verhandlungsgegenständlichen Vorhabens. Im Übrigen verweist der Sachverständige auf sein Gutachten.

Auflagen

1. Fundierungen und andere Bauteile, die sich ganz oder teilweise im Boden befinden, sind aus Baustoffen herzustellen, die schädigenden Einflüssen wie insbesondere Feuchtigkeit und aggressiven Wässern und Bodeninhaltsstoffe ausreichend widerstehen, dass die Anforderungen an die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit erfüllt werden.(OIB 1 Pkt. 2)
2. Durch einen befugten Ziviltechniker, der sowohl von den Ausführenden als auch vom Bauwerber (Anlagenbetreiber) verschieden sein muss, ist die gewählte

Ausführungsvariante der Fundierung zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind durch diesen eine Bodenbeschau, Abnahmen von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuell Lastversuche, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen, Eisenbeschauten, usw. durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen und zu protokollieren. Die Protokolle und Dokumentationen sind vor Inbetriebnahme der Anlage der Behörde vorzulegen. Ebenso sind die Protokolle der Betongüteüberwachung vorzulegen.

3. Der Behörde ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen befugten Ziviltechniker ein Protokoll der Prüfstatik vorzulegen.
4. Die Grundgrenzen sind genau einzuhalten. Bei Unklarheit des Grenzverlaufes sind die Grundgrenzen von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen feststellen zu lassen.
5. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen der Anlage welche eine Absturzgefahr darstellen können, sind mit einem mind. 1,00 m (ab 12 m Absturzhöhe gemessen von der Standfläche mind. 1,10m) hohem, standsicheren Geländer bzw. mit einem Handlauf zu versehen, welche die Sicherheit von Personen gewährleisten.
6. Ein Stufentrittverhältnis von max. 21cm Auftrittshöhe sowie mind. 21cm Auftrittsbreite ist einzuhalten.(OIB 4 Pkt. 4.1)
7. Die Baustelle ist abzusichern.

Brandschutz

8. In Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ergänzend zum Notfallsplan (s. Abschnitt 6 Punkt 26) ein Sonderalarmplan für die Löschmittelversorgung zu erstellen, sodass durch die Feuerwehr eine ausreichende Menge in einer Welle zum Einsatzort gebracht werden kann. Die Art und erforderliche Menge ist zu berechnen und anzugeben.
9. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist auf die besonderen Gefahren (Freischaltung, Betreten der Anlage, Gefährdungsbereich, keine definierte Feuerwiderstandsdauer, Gefahr von herabstürzenden Teilen aus der Gondel) bei der Brandbekämpfung durch Fachpersonal des Betreibers max. in 3-jährigem Abstand zu unterweisen.

10. Der Gefährdungsbereich (herabstürzende Bauteile oder das Versagen des Turms) um die Anlage im Brandfall ist festzulegen und in einem Plan darzustellen. Dieser Plan ist der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
11. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen. Die tragbaren Feuerlöscher sind alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person gemäß dem Bestimmungen der ÖNORM F 1053 überprüfen zu lassen.
12. Die Rauchmelder sind jährlich zu warten.
13. Die Stelle, die für die Fernüberwachung zuständig ist und ein Vertreter des Betreibers müssen für die örtlich zuständige Feuerwehr direkt erreichbar sein (Telefonnummer). Diese sind in einen Alarmplan festzuhalten.
14. Das Personal ist zusätzlich insbesondere in der Rettung von verletzten Personen, die sich zB. verletzungsbedingt nicht mehr selbst retten können, mittels Abseilgerät zu schulen.

Eisabfall und Schattenwurf

Am 28. August 2015 wurde das Teilgutachten 15-UW/Wels-EX-0163/3 schriftlich eingereicht. Aufgrund eines Tippfehlers und einer nicht lesbaren Formel werden folgende Korrekturen nachgereicht:

Korrektur aufgrund eines Tippfehlers auf S. 13

„[...] Es wurden Berechnungen für den Windpark Edmundshof alleine, den Windparkbestand sowie der kumulativen Wirkung durchgeführt.“

Auf S. 12 ist eine Formel nicht lesbar. Diese lautet:

Mittlere Blatttiefe

$$= \frac{1}{2} (\text{maximale Blatttiefe} + \text{minimale Blatttiefe bei } 0,9 \cdot \text{Rotorradius})$$

Abschließende Stellungnahme

Befund und Gutachten wurden im Zuge der Verhandlung erläutert. Aufgrund von Fragen wurden dabei folgende Sachverhalte klargestellt:

- Für Windkraftanlagen des Windparks Ebreichsdorf, die an den festgelegten Immissionspunkten periodisch auftretenden Schattenwurf verursachen, ist eine unter den Windkraftanlagen abgestimmte Abschaltautomatik dahingehend zu konfigurieren, dass keine Überschreitungen der Richtwerte stattfinden.
- Erläuterung eines Auflagenvorschlags: Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen.
- Ausschlaggebend für periodisch auftretenden Schattenwurf ausgehend von Windkraftanlagen ist die mittlere Blatttiefe eines Rotorblattes.

Beurteilungen und Bewertungen erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen Beurteilung. Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

Auflagen

1. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
2. Die Warnleuchten müssen auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) in einer Entfernung von mindestens 120 % der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage (Beginn des Gefährdungsbereichs) erkennbar sein.
3. Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.
4. Durch Installation einer Abschaltautomatik mit Lichtsensor und geeigneter Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die

erforderlichen Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.

5. Im Rahmen der Parametrisierung des Lichtsensors ist Sonnenschein mit Schattenwurf dann anzunehmen, wenn die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m² beträgt.
6. Ein Nachweis der Installation der Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und auf Aufforderung der Behörde zur Verfügung gestellt werden.
7. Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen ist jeweils die gemessene Lichtstärke, Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung) und Angaben dazu, ob in diesem Zeitraum Schattenwurf möglich, war darzustellen.

Elektrotechnik

Nach eingehender Begutachtung der zur Verfügung gestellten Einreichunterlagen bestehen bei projektgemäßer Ausführung aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände zur Erteilung der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens, sofern die Auflagen des elektrotechnischen Sachverständigen eingehalten werden. Die detaillierte Stellungnahme des elektrotechnischen Sachverständigen ist dem Gutachten vom 16. Oktober 2015 zu entnehmen.

Zu den bei der Verhandlung gestellten Fragen:

- Eine kumulative Wirkung mit anderen Windparkvorhaben ist aus elektrotechnischer Sicht nicht gegeben.
- Zu der Frage zur Evakuierung von verunfallten Personen in der Gondel in der Windkraftanlage konnte der elektrotechnische Sachverständige keine fachliche Auskunft geben.

Auflagen

1. Der Betreiber der gegenständlichen elektrischen Anlage hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes bzw. ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen.
2. Abweichend von der Projektbeschreibung ist bei der Verlegung von MS-Kabel in ackerbaulich genutzten Grundstücken eine Mindestverlegetiefe von 1m einzuhalten.
3. Die Bedienung von, sowie alle Arbeiten an, mit oder in der Nähe der gegenständlichen elektrischen Anlage sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der gültigen Fassung durchzuführen.
4. Für die gegenständliche elektrische Anlage (WEAs und WP-Netz) ist ein Anlagenbuch inklusive Anlagendokumentation im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu erstellen. In diesem muss der Anlagenverantwortliche schriftlich festgehalten sein. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
5. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz ist durch eine befugte Person zu bestätigen. Die ordnungsgemäße, mit dem Netzbetreiber vereinbarte Einstellung der Netzentkupplungs-Einrichtungen ist nachzuweisen.
6. Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8383 einzurichten und zu betreiben. Die Eingangstüren der Windenergieanlagen müssen mit derartigen Schlössern ausgestattet und versperrt gehalten werden, dass der Zutritt unbefugter Personen sicher verhindert wird, aber ein Öffnen der Türen von innen jederzeit leicht möglich ist.
7. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
8. Die genaue Lage der gegenständlichen Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten in der Natur (sofern vorhanden) oder mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen, in welchen auch die betroffenen Fremdeinbauten

darzustellen sind, festzuhalten. Diese Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

9. Die korrekte Einstellung der Schutzeinrichtungen im 30 kV-Netz (Kurzschlusschutz, Überlastschutz, Erdschlusserkennung sowie Überspannungsschutz) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und zu dokumentieren.
10. Die Blitzschutzanlage der Windenergieanlage 3.2M114 ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten BS-Anlage im Abstand von höchstens 3 Jahren durchzuführen. Die Protokolle dieser wiederkehrenden Prüfungen sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
11. Die gegenständliche elektrische Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten elektrischen Anlage im Abstand von höchstens 5 Jahren durchzuführen. Die Protokolle sind zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
12. An der Zugangstür zur WEA sind folgende Warnschilder anzubringen:
 - a. Zutritt für Unbefugte verboten (ÖNORM Z1000-2, Zeichen P06)
 - b. Warnung vor elektrischer Spannung (ÖNORM EN 7010, Zeichen W012) mit dem Zusatz „Achtung Hochspannung“
13. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitung nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen.
14. Bei den Mittelspannungsschaltanlagen sind Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die das gesamte 30 kV-Windparknetz inklusive der Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
15. Die im Zertifizierungsbericht für die elektrische Ausrüstung angeführten Anforderungen (Einlage 3.6.10 Punkt 6) sind einzuhalten. Eine Bestätigung ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
16. Folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen der ausführenden Fachfirmen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

- a. Ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitssysteme (Sicherheitsfunktionen gemäß Kapitel 4.11, s. Befund)
- b. Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. der Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG
- c. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen den elektrischen Schlag gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. ÖVE ÖNORM E 8001-1
- d. Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen. (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage) sowie Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung entsprechen.
- e. Projektgemäße Ausführung der Notbeleuchtung im Turm und Maschinenhaus
- f. Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellplätze hinsichtlich Abfuhr der Abwärme von Trafo und Leistungsschränken
- g. Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung des äußeren und inneren Blitzschutzes der Windenergieanlage 3.2M114 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3
- h. Ordnungsgemäße Ausführung der Erdungsanlage hinsichtlich thermischer Belastung, sowie Gefährdungen auf Grund von Berührungs- und Schrittspannungen im Fehlerfall mit Angabe des Erdübergangswiderstand
- i. Konformitätserklärung der WEAs
- j. Verlegung der NS- und MS-Kabel gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120
- k. Für allfällige Stromversorgungsaggregate und elektrische Anlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des §12 ETG fachlich geeignete Person zu bestätigen, dass diese Aggregate und Anlagen den SNT-Vorschriften entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

Ausnahmegewilligung gemäß §11 ETG

17. Bei Arbeiten in der Anlage muss die Eingangstür geöffnet bleiben und in diesem Zustand gesichert sein. Dabei ist zu beachten, dass dies die Tür zu einer

abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Pkt. 2.2.1 betrifft, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss auch bei geöffneter Eingangstür der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden.

18. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
19. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
20. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
21. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind,

sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

22. Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

23. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Forst- und Jagdökologie

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

Auflagen

1. Für den Fall, dass die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind die Fundamentflächen zu humusieren, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.
2. Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Ebreichsdorf bewilligt.
3. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 3.090 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche auch die Waldeigenschaft aufweist. (Beispielsweise durch Aufforstung am Waldrand oder in Zusammenhang mit einer anderen

Ersatzaufforstung, so dass mind. 1.000 m² zusammenhängende Waldfläche mit einer Mindestbreite von 10 m vorhanden sind).

4. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
5. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1 m oder enger) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Sollte Einzelschutz gewählt werden, soll dieser mittels gitterartigen Schutzsäulen (z.B. Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
6. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
7. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn darauffolgenden Jahr durchzuführen.

Befristete Rodungen

8. Die befristeten Rodungen werden ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Ebreichsdorf, gemäß vorgelegten Plänen bewilligt.
9. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Humusierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im

Pflanzverband 1,5 m x 1 m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, je 10 % Winterlinde, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzaunflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

10. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31.12. 2020 durchzuführen

Grundwasserhydrologie

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das Teilgutachten Grundwasserhydrologie erläutert und wie folgt zusammengefasst.

Im UVP Teilgutachten Grundwasserhydrologie wird aus Sicht des Fachbereichs eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers hinsichtlich quantitativer und qualitativer Aspekte, durch Abwässer sowie durch Flächeninanspruchnahme für die Errichtungs- und Betriebsphase ausführlich behandelt und es wird im Detail darauf verwiesen.

Mögliche Auswirkungen auf öffentliche Interessen sowie auf bestehende Wasserrechte wurden im Teilgutachten berücksichtigt. Im Rahmen der Vorprüfung wurden Ergänzungsunterlagen, auch im Sinne der anzuwendenden Materiengesetze, gefordert und nach Vorliegen dieser, aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie die vorgelegten Unterlagen für nachvollziehbar, plausibel und sind ausreichend für eine fachliche Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen befunden. Durch das Vorhaben ist der wasserwirtschaftlich bedeutende Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken berührt.

In der Errichtungsphase bei der Herstellung der Mastfundamente können, je nach Grundwasserniveau während der Bauzeit, Eingriffe in das Grundwasser in Form von Wasserhaltungsmaßnahmen bei neun der 13 Standorte für die Fundamentherstellung erforderlich werden. Dabei ist in den Einreichunterlagen ein worst-case Szenario im Sinne von sehr hohen Grundwasserständen während der Bauzeit berücksichtigt. Die Angaben in den Einreichunterlagen im Sinne von wasserrechtlichen Konsensanträgen zur Wasserhaltung wurden geprüft und geforderte Ergänzungen sind eingearbeitet. Darüber hinaus beinhalten die

Teilgutachten Grundwasserhydrologie sowie Wasserbautechnik und Gewässerschutz Auflagenvorschläge (Dokumentation, Beweissicherung, keine Vernässung von fremden Grundstücken, etc.) für die Behörde. Bei diesem allfällig notwendigen Eingriff handelt es sich um eine temporäre Beeinflussung von ein bis fünf Wochen (Detail siehe UVE-Fachbeitrag - Ergänzungen in Einlage 4.10.1, Tabelle 1, Seite 10). Dabei kommt es zu einer Grundwasserabsenkung deren Reichweite bis zu 140 m um die Baugrube betragen kann. Im Idealfall wird durch die Vor-Ort-Versickerung die quantitative Bilanz des Grundwasservorkommens nicht verändert, lediglich bei sehr hohen Grundwasserständen ist eine Ableitung der Pumpwässer beim Anlagenstandort WKA 04 in ein Oberflächengewässer vorgesehen wobei mögliche berührte Wasserrechte dann ebenfalls über hohe Grundwasserniveaus verfügen und somit quantitativ nur geringfügig beeinträchtigt wären. Neben dem quantitativen Aspekt wurde auch ein möglicher qualitativer Eingriff in den Grundwasserhaushalt mit den Teilgutachten Grundwasserhydrologie geprüft. Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente kann es kleinräumig zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung des Grundwassers im Hinblick auf eine bakteriologische Verunreinigung, kleinräumig Trübungserscheinungen sowie zu einer Aufhärtung kommen. Die Reichweite im Grundwasserabstrom wird aufgrund der natürlichen Filterwirkung des Untergrundes und des Verdünnungseffektes (potenter Grundwasserkörper mit günstigen hydraulischen Eigenschaften) als gering eingeschätzt. Sensible bestehende Wasserrechte wie Trinkwasserfassungen im Grundwasserabstrom der jeweiligen Baumaßnahme sind aufgrund der Entfernung dadurch nicht betroffen. Eine dauernde qualitative Beeinträchtigung des Grundwassergeschehens ist nicht gegeben.

In der Betriebsphase kann im Bereich der befestigten und versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser neben den Anlagen auf unbefestigten Flächen versickern. Durch die Befestigung der Zufahrts- und Aufstellungsplätze, sowie die versiegelten Flächen der Fundamente kommt es nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und daher auch zu keiner dauerhaften quantitativen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers. Durch die Fundamentkörper (inklusive allfällige Lastausgleichsschicht, Schottersäulen, verrohrte Betonbohrsäulen, Bohrpfähle, etc.), die in den Grundwasserbereich eingreifen, wird die Grundwasserströmung im Nahbereich geringfügig abgelenkt. Die dadurch verursachten Veränderungen der Grundwasserfließverhältnisse sind aus fachlicher

Sicht als sehr geringfügig einzuschätzen, und sind auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Eine Beeinflussung fremder Wasserrechte oder öffentlicher Interessen ist dadurch nicht gegeben. Ebenso sind keine maßgeblichen bzw. äußert kleinräumige und geringe Stau- und Senkeffekte durch die dauerhaften Einbauten im Untergrund zu erwarten da die Fundamente um- und unterströmt bzw. die Rammpfähle umströmt werden können.

Im Falle einer Untergrund- und Grundwasserverunreinigung im Zuge von unsachgemäßer Handhabung, Gebrechen und Unfällen während der Errichtungs- und Betriebsphase sind die im Projekt angeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen grundsätzlich zur Vermeidung einer Ausbreitung im Grundwasserabstrom geeignet und sind umzusetzen.

Aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie sind bei Errichtung der 13 WKA des „Windpark Ebreichsdorf“ keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und auf fremde Grundwasserrechte zu erwarten, sofern die Anlagen gemäß der Beschreibung in den vorgelegten Unterlagen (Projektsparie inkl. Ergänzungen) und unter Berücksichtigung der Auflagen errichtet werden.

Zur fachlichen Auseinandersetzung mit eingelangten Stellungnahmen ist generell auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie zu verweisen.

Zur Einwendung von Dr. Gernot und Uta Asanger ist anzuführen, dass aufgrund der Lage der Liegenschaft Asanger (Grundwassersee, ehemalige Materialentnahme / Nassbaggerung mit Nachnutzung Landschaftsteich sowie eine Grundwasserentnahme zur Nutzwasserversorgung) grundwasseroberstromig und der Entfernung von etwa 850 m, diese durch die geplanten Anlagenstandorte WKA11 bis 13 im Hinblick auf Grundwasserhydrologische Aspekte nicht berührt ist.

Zur Einwendung von Frau Mag. Marzella Rausch ist anzuführen, dass aufgrund der Lage der privaten Trinkwasserbrunnen im Ortsteil Schranawand

Grundwasserstromseitlich und einer Entfernung >1,5 km vom Siedlungsgebiet in Schranawand zu den nächstgelegenen geplanten Anlagenstandorten von keinen Auswirkungen im Hinblick auf Grundwasserhydrologische Aspekte auszugehen ist.

Zur Einwendung von der Bürgerinitiative "Pro Lebensraum Ebreichsdorf" (Lenz Christian) ist anzuführen, dass aus fachlicher Sicht ebenfalls von keiner

Beeinflussung von bestehenden privaten Trinkwasserbrunnen in Ebreichsdorf durch das geplante Vorhaben auszugehen ist.

Im Rahmen der Verhandlung wurde durch Hr. Dr. Asanger die Bilanzierung bei Wasserhaltungsmaßnahmen in Verbindung mit der Vor-Ort-Versickerung in Frage gestellt. Es wurde versucht zu erklären, dass durch die Vor-Ort-Versickerung die quantitative Bilanz des Grundwasservorkommens nicht verändert wird, da die gepumpten Wässer während der temporären Errichtungsphase in der Nähe der Baustelle wieder zur Gänze zur Versickerung gebracht werden und somit dem Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken rückgeführt wird. Nur im Falle von außergewöhnlich hohen Grundwasserständen während der Bauphase ist beim Standort WKA 04 statt einer Vor-Ort-Versickerung eine Ableitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen und ist dies im Teilgutachten Grundwasserhydrologie berücksichtigt.

Aus Sicht des Fachbereichs Grundwasserhydrologie sind folgende Auflagen vorzuschreiben:

Auflagen

1. Die in einem Umkreis von 100 m um die Mastfundamente bestehenden Brunnen sind vor Fundamenterrichtung baulich zu erheben und zu beschreiben (Brunnenart bzw. –Ausbau, Brunnendurchmesser, Brunnentiefe, Messpunkt für Abstichmessungen mit Angabe der Absoluthöhe, etc.) Die Aufnahmen sind, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Brunneneigentümer durchzuführen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
2. Die bei der Herstellung der Mastfundamente sowie im Trassenverlauf der Windparkverkabelung vorgefunden Bauwerke von Entwässerungsanlagen sind baulich zu erheben und zu beschreiben (Drainagerohrmaterial, Durchmesser, etc.) Die Aufnahmen sind, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten durchzuführen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
3. Sollten bei Leitungsverlegungen und bei der Herstellung der Mastfundamente Drainagen oder Entwässerungsanlagen beeinträchtigt oder beschädigt werden,

sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

4. Für jene Standorte, an denen Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind, ist die Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts durch Pumpversuche anhand von Bohrungen (ausgebaut zu Pegel oder Brunnen) durch eine Haupterkundung erforderlich. Hierüber sind Dokumentationen inklusiver fachgerechter Auswertung der Feldversuche zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
5. Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente, ist der angetroffene Untergrund anzusprechen und zu dokumentieren. Dabei ist das Auftreten von Staunässe bzw. Schicht- und Grundwasser in der Baugrube aufzunehmen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
6. Im Zuge der Herstellung der Kernbohrungen sind Bohrprofile zu erstellen und sind diese dem Geologischen Dienst, Bohrlochdatenbank, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu übermitteln und auch im Zuge des Abnahmeverfahrens den Ausführungsunterlagen beizulegen.
7. Erforderlich werdende Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Hinblick auf Pumpmenge, Pumpdauer, Art der Förderung, Ableitung und Versickerung, etc. zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit Auswertung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Eine Versickerung auf Fremdgrund darf nur nach Zustimmung durch den betroffenen Grundeigentümer vorgenommen werden.
8. Der Beginn bzw. die Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation, nachweislich rechtzeitig vorher anzuzeigen.
9. Sollten bei der Vor-Ort-Versickerung der Pumpwässer Vernässungen von angrenzenden Grundstücken auftreten, bei denen kein Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer hergestellt wurde, sind die Pumpmaßnahmen umgehend einzustellen bis eine alternative Ableitung/Versickerung gefunden ist.
10. Bei Ableitung von Pumpwässern in ein Oberflächengewässer hat die Einleitung in der Form zu erfolgen, dass es zu keinerlei Erosionserscheinungen im Bereich der Uferböschung bzw. der Sohle des Vorfluters kommen kann. Das in den Vorfluter eingeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer

30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist. Der im jeweiligen Gewässerabschnitt zuständige Fischereiberechtigte ist zeitgerecht vor Beginn der Einleitung zu informieren. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

11. Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen..

Landschaftsbild/Raumordnung

Warum wurde keine Dominanzanalyse verwendet?

In Hinblick auf die Frage, warum keine Dominanzanalyse für den Fachbereich Landschaftsbild erarbeitet wurde, wird festgehalten, dass zahlreiche fachliche Ansätze zur Analyse der Wirkungen von Projekten auf das Landschaftsbild bekannt sind. In allen Fällen geht es um den Vergleich der Eingriffswirkungen mit den Sensibilitäten des Landschaftsraumes. Es ist dabei im Wesentlichen auch von ähnlichen Ergebnissen auszugehen. Dies ist auch bei den Ergebnissen dieser Untersuchungen im Burgenland zu beobachten, wo sich eine ähnliche Verteilung von Windkraftanlagen im Raum wie im gegenständlichen Fall ergeben hat.

Wie wurde auf die Natura 2000 Gebiete eingegangen?

In Hinblick auf die Natura 2000 Gebiete wird auf den Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume verwiesen, in diesen speziellen Schutzgebieten ist Landschaftsbild als Schutzgut nicht verankert.

Warum werden die Landschaftsräume als wenig sensibel dargestellt?

Die Windkraftanlagen stehen in Teilräumen von Ebreichsdorf, welche landschaftlich eine geringere Eigenart, Vielfalt und Naturnähe aufweisen. Auch in Hinblick auf die Erholungsnutzung sind diese Teilräume von geringerer Bedeutung. Die bedeutsamen und sensiblen Lebensräume in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Landschaften nördlich und südlich von Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf. Diese Teilräume sind auch von dem Projekt nicht betroffen und durch die Zonierung für zukünftige Windkraftnutzungen nicht vorgesehen.

Entspricht die bestehende Widmung dem Raumordnungsprogramm zum Thema Windkraft in Niederösterreich?

Die Bearbeitung bezieht sich auf die Prüfung auf Projektebene. Das Projekt wird innerhalb einer dafür vorgesehenen Widmung vorgesehen. Das Verhältnis dieser rechtskräftigen Widmung zum Raumordnungsprogramm ist nicht Gegenstand der Prüfung auf Projektebene.

Ist die Windkraftanlage gegenüber allen Personen von sichtverschattenden Bauwerken oder Gehölzen umgeben?

Nein, es wird Sichtbeziehungen von Ortsrändern auf die Windräder geben. Von einzelnen Punkten ist diese Sichtbarkeit auch deutlich gegeben. Dies liegt allein an der Größe der Anlagen. Für einen großen Teil der Ortsgebiete ist keine oder eine geringe unmittelbare Sichtbeziehung gegeben, da zahlreiche sichtverschattende Bauwerke und Gehölzbestände die Sichtbeziehung einschränken.

Sind die Visualisierungen nachvollziehbar?

Die dargestellten Visualisierungen sind immer nur eine ungefähre Wiedergabe der tatsächlichen Sichtverhältnisse. Die Sichtverhältnisse sind im überwiegenden Ausmaß durch Sichtverschattung und Wetterlage beeinflusst. Diese vielfältigen Bedingungen können in den Visualisierungen immer nur in Annäherung wiedergegeben werden. Die dargestellten Visualisierungen entsprechen diesbezüglich dem Stand der Technik und geben einen Überblick über die zu erwartenden Projektwirkungen.

Wurden die Auflagen des Luftsachverständigen in der Auswirkungsanalyse mitberücksichtigt?

Ja, die Auflagen wie Befeuerung und Farbgebung sind in der Auswirkung mitberücksichtigt.

In Hinblick auf etwaige weitere Farbgebung werden Auflagen zur Einschränkung vorgeschlagen.

Wie ist das Landschaftsbild gesetzlich definiert?

Der Begriff Landschaftsbild bezieht sich auf Aussagen im UVP-Gesetz und im NÖ Naturschutzgesetz. Eine eigene Definition liegt auf gesetzlicher Ebene nicht vor. Es

liegen jedoch zahlreiche gerichtliche Erkenntnisse und Fachliteratur vor, die diesen Begriff beschreiben. Dem Gutachten sind dazu Details zu entnehmen.

Wie ist der Begriff Sensibilität gesetzlich definiert?

Der Begriff Sensibilität wird auf fachlicher Ebene verwendet und bezieht sich nicht auf eine spezielle gesetzliche bzw. rechtliche Definition.

Wie wird der Begriff Zumutbarkeit definiert?

Der Begriff Zumutbarkeit wird in diesem Zusammenhang nicht verwendet. Jedenfalls nicht im Sinne einer Zumutbarkeit für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Das Schutzgut Landschaftsbild entstammt dem Fachbereich Naturschutz und ist diesem öffentlichen Interesse zuzuordnen.

Warum wurden keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben?

Es wurden einzelne Maßnahmen vorgeschrieben, die insbesondere die zusätzliche Farbgebung einschränken. Zusätzliche Maßnahmen müssten für das Schutzgut Landschaftsbild wirksam sein. Hier liegen jedoch keine geeigneten Maßnahmen vor, um eine ausreichende Wirksamkeit sicherzustellen. Besonders für einzelne Sichtbeziehungen von den Ortsrändern liegen keine geeigneten Maßnahmen vor, um eine relevante Schadensminderung sicherzustellen.

In Hinblick auf die Einwendungen, welche schriftlich vorlagen, wird auf die schriftliche Beantwortung im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen verwiesen.

Es ergeben sich aufgrund der Erörterungen keine wesentlichen Erkenntnisse, welche eine andere Einschätzung als die bereits schriftlich Abgegebene notwendig macht.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

Auflagen

1. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.
2. Herstellung von begrünten Fundamenthügeln und Bepflanzungen der Böschungen mit heimischen standortgerechten Sträuchern zur Sichtverschattung der herausgehobenen Fundamente. Die Bepflanzungen der Böschungen sind vor bzw. spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen und auf Dauer des Bestands des Windparks entsprechend zu pflegen. Mit der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die herausgehobenen Fundamente nicht oder nur unwesentlich als bauliche Anlagen sichtbar sind. Es wird empfohlen, die Bepflanzungsmaßnahme mit dem Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume abzustimmen, um sicherzustellen, dass durch die Bepflanzungen keine zusätzlichen Gefährdungen für Tiere (Anlockung) entstehen.
3. Bei Nichtbenützbarkeit von Radwegen (Pilger Radweg, Verbindungsradroute) in der Bauphase sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege umzuleiten.
4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.
5. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Lärmschutz

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

Auflagen

1. Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Schwertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden. lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts und am Wochenende durchgeführt werden, sofern der Gesamt-Schallleistungspegel $LW_{A,r} = 115$ dB (inkl. 5-dB-Anpassungswert) nicht überschreitet und die maximale Schallleistung für Pegelspitzen von $LW_{A,max} = 125$ dB nicht überschritten wird.
2. In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen Lkw-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.
3. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
4. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 1 und Auflage 3 überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert gemäß Auflage 1 bzw. über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 3 liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.
5. Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Ebreichsdorf“ dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert (Mode 0) betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende LW_A - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden. In

den Nachtstunden ist eine schallreduzierte Betriebsweise (Mode 1 bis Mode 3) mit nachstehenden Emissionsbegrenzungen zulässig.

Projektspezifische Betriebsmodi, Senvion 3.2M114 $L_{W,A}$ [dB] in Abhängigkeit v_{10m}

Mode \ v_{10m} [m/s]	10	9	8	7	6	5	4	3
Mode 0, leistungsoptimiert	103,8	103,8	103,9	104,2	104,2	102,6	98,4	95,9
Mode 1, selektiv 101,5 dB	103,8	103,8	101,1	101,5	101,3	100,9	98,4	95,9
Mode 2, selektiv 98,5 dB	103,8	103,8	103,9	98,5	98,5	98,2	98,4	95,9
Mode 3, selektiv 98,5 dB	103,8	103,8	101,1	98,5	98,5	98,2	98,4	95,9

Die maximal zulässigen $L_{W,A}$ -Werte der schallreduzierten Betriebsweisen sind in der Tabelle grün hinterlegt.

Die 13 WEA sind den projektspezifischen Betriebsmodi wie folgt zuzuordnen

Betriebsmodus	WEA-Bezeichnung
Mode 0	EBD01, EBD06, EBD13A
Mode 1	EBD08, EBD09
Mode 2	EBD02, EBD03, EBD04, EBD10, EBD12A
Mode 3	EBD05, EBD07, EBD11A

6. Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks Ebreichsdorf sind die Geräuschemissionen einer Windenergieanlage mit der Bezeichnung EBD08 oder EBD09 der Type Senvion 3.2M114 sowie einer Windenergieanlage mit der Bezeichnung EBD02, EBD03, EBD04, EBD10 oder EBD12A gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.05.2007, sowohl im leistungsoptimierten als auch im schallreduzierten Betrieb durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische/ rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde

gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

7. Im ersten Betriebsjahr sind am Windgeschwindigkeitsmesspunkt der dem Projekt zugrunde liegenden Bestandsmessung kontinuierlich Windgeschwindigkeitsmessungen durchzuführen und ist eine Korrelation hinsichtlich der Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und der Leistungskurven unter Berücksichtigung der Abschaltkriterien gemäß Auflage 5 zu erstellen. Ein entsprechender Bericht ist der Behörde binnen zwei Monaten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres vorzulegen.
8. Zur Überprüfung der unterschiedlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen (leistungsoptimiert/schalloptimiert) sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus den zugrunde gelegten Emissionsberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte ermöglichen und die Einhaltung der schalloptimierten Betriebsweise nachweisen. Die für den Nachweis des schalloptimierten Betriebes erforderlichen Daten sind laufend für alle Anlagen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monate zu archivieren.

Stellungnahme zur Stellungnahme von Dr. Günther Frank:

Auf die Frage welcher Koeffizient zur Bodenabsorption bei den Prognoseberechnungen verwendet wurde, wird durch den ASV ein Wert von 0,8 für das gesamte Untersuchungsgebiet angeführt, wobei schallharte Flächen reflektierend berücksichtigt wurden. Dieser Vorgang entspricht dem Stand der Technik.

Stellungnahme zur Stellungnahme von Dr. Böhmendorfer:

Im Zuge der heutigen Erörterung wurde eine Diskussion über die Schallreduktionsmodi und deren Schaltkriterien geführt. Durch den ASV wurde dazu ausgeführt, dass es sich bei den beantragten Betriebsmodi um einen Projektbestandteil handelt. Grundsätzlich ist schallreduzierter Betrieb durch Leistungsreduktion technisch möglich. Die beantragten Betriebsmodi, welche in Auflage 5 durch den ASV verschärft wurden, sind Nachkontrollen unterworfen, welche in Auflage 6 formuliert sind. In der Erörterung konnten die genauen

Schaltkriterien auch von Seiten der Projektwerberin nicht ad hoc beantwortet werden. Es gibt dazu aber in der Stellungnahme der Projektwerberin (Punkt 1) letztendlich eine Präzisierung dahingehend, dass die festgelegten Betriebsmodi alternativ dann durchgehend über den Nachtzeitraum und über alle Windgeschwindigkeiten angewendet werden, falls die selektiven Betriebsmodi nicht nachweisbar umgesetzt werden sollten.

Durch den ASV wird dazu festgehalten, dass bei durchgehendem Betrieb in den festgelegten Betriebsmodi immissionsseitig niedrigere Immissionen resultieren und damit auch die festgelegten Zielwerte jedenfalls an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Eine weitere Stellungnahme zu den Folgeseiten bis Seite 17, ist daher aus schalltechnischer Sicht entbehrlich.

Auf Seite 9 unten wird die Aussage zu den Emissionen unrichtig wiedergegeben und daher richtig gestellt. Durch den ASV wurde festgestellt, dass im leistungsoptimierten Betriebsmodus die maximale Schalleistung bei 6 bis 7 m/s auftritt. Das Maximum liegt bei unterschiedlichen Typen jedenfalls immer im Bereich von 6 bis 10 m/s und mit der Betrachtung des Windgeschwindigkeitsbereiches von 3 m/s bis 10 m/s wird daher auch immer (auch bei anderen LUV-WA-Typen) das Maximum erfasst.

Auf Seite 11 unten wird richtig gestellt, dass in beiden Bereichen Messungen des windinduzierten Hintergrundgeräusches vorlagen (im Westteil aus 2009 bis 2011, im Ostteil aus 2012). Im Zuge der Verhandlung wurde dazu erläutert, dass es sich bei diesen Messungen um die Feststellung des windinduzierten Windgeräusches handelt, d.h. dass alle übrigen einwirkenden Quellen ausgeblendet werden. Letztlich gelangen die niedrigsten 5 % aller vorhandenen Samples zur Auswertung. Dieser Vorgang wird bei allen interessierenden Windgeschwindigkeiten von 3 m/s auf 6 m/s wiederholt. Aus den sich ergebenden Trennlinien werden infolge Zielwerte abgeleitet. Durch die Verschärfung der Ausgangsdaten resultieren letztlich Zielwerte, welche so streng wie möglich ausgelegt werden.

Zur Stellungnahme von Donig Walter:

Zur ersten Frage betreffend Wahrnehmungsschwelle und Wahrnehmbarkeit wurde auf den ASV für Umwelthygiene verwiesen, da es sich hier um medizinische Belange handelt.

Zur zweiten Frage:

Im Zuge der heutigen Erörterung wurde dazu in der Stellungnahme der Projektwerberin eine Präzisierung der Schallmodi unter Punkt 1 vorgenommen und auch die Schaltkriterien bzw. Verstellung der Rotorblätter am Ende von Punkt 3 präzisiert.

Luftfahrttechnik

Im Zuge der Erläuterungen durch den ASV wurden folgende Fragen an ihn gerichtet:

Frage:

Findet bei der Beurteilung aus flugbetrieblicher Sicht eine mögliche Kumulation Berücksichtigung?

Antwort v. ASV:

Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als physische Hindernisse findet keine kumulierende Wirkung statt, sondern wird jede Windkraftanlagen gesondert als einzelnes Luftfahrthindernis ausgewiesen.

Bei der Beurteilung betreffend Störwirkungen auf Radaranlagen (§ 94 LFG) treten durchaus Kumulationen aus, die in der Gutachtenserstellung des externen Gutachters Berücksichtigung finden. Es sind hierbei ausschließlich das Primärradar, welches vorwiegend von der Flugmeteorologie eingesetzt wird, betroffen. Von der Austro Control GmbH wurden in ihrer Stellungnahme Auflagen vorgeschrieben, welche die Defizite des Primärradars wettmachen soll.

Weitere Frage:

Können durch die Nähe der Windkraftanlagen zur A3 Landungen des Notarzthubschraubers in diesem Bereich gefährdet oder verhindert werden?

Antwort von ASV:

Dazu wird vom ASV ausgeführt, dass Notarztflüge ausschließlich unter Sichtflugwetterbedingungen durchgeführt werden. Eine Erkennbarkeit der Anlagen ist gegeben und wird durch die Anbringung von Tages- und Nachtmarkierungen erhöht. Die Nähe von ca. 230 m spielt keine sicherheitsrelevante Rolle, da der Notarzthubschrauber auch auf der Fahrbahn einer Autobahn mit beidseitigen Lärmschutzwänden landen kann.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

Auflagen

Allgemeine Auflagen

1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
2. Zwei bis vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldepflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar (unter: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUF LIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1)).

http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen

4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, anzuzeigen. Die

Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren

5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

7. Auf allen Windkraftanlagen sind Tagesfeuer, das sind weiß blitzende/blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des ICAO-Anhang 14 Band I Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd), am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel) einzurichten und ab Montage der Rotoren in Betrieb zu setzen.

Die Tagesfeuer sind bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren und dürfen nicht gleichzeitig mit der Nachtmarkierung eingeschaltet sein.

Die Blitzfolgen sind im gesamten Windpark auf GPS-Basis zu synchronisieren.

8. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen (Anlage 1). Es ist ab Montage der Rotoren in Betrieb zu setzen.
9. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
10. Konventionelle Leuchtmittel:
Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillings gewährleistet sein.

11. LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden
12. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
13. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
14. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.
15. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
16. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
17. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerebene bis zu 70 % der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.
18. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

19. Die Feuer der Nachtmarkierung sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren.
20. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

21. An allen Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen.
22. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder mit einer Höhe von 5 bis 6 Meter aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.
23. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020
24. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 2), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

25. Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.
26. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen
Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.
Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

27. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.
28. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist am höchstmöglichen Punkt ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd (Tagesfeuer) und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute betrieben werden, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100 % seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

Anlage 1

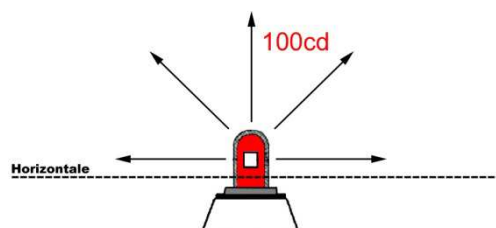
Nachtkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

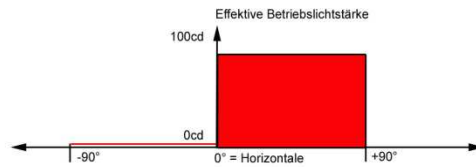
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen die erforderlichen Mindestwerte erreichen. Für die Entfaltung unterhalb der Horizontalen werden keine Anforderungen festgelegt.

Geometrie:



Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke hat mindestens gemäß dem Bereich der nachfolgenden Grafik zu entsprechen, wobei der Lichtstärke unterhalb der Horizontalen aus luftfahrttechnischer Sicht keine Bedeutung zugeordnet wird:

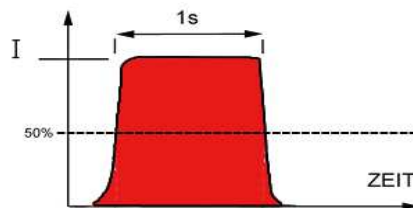


Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben.

Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel (s = Sekunde)

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke I_{Betrieb} ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I_{effektiv} umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

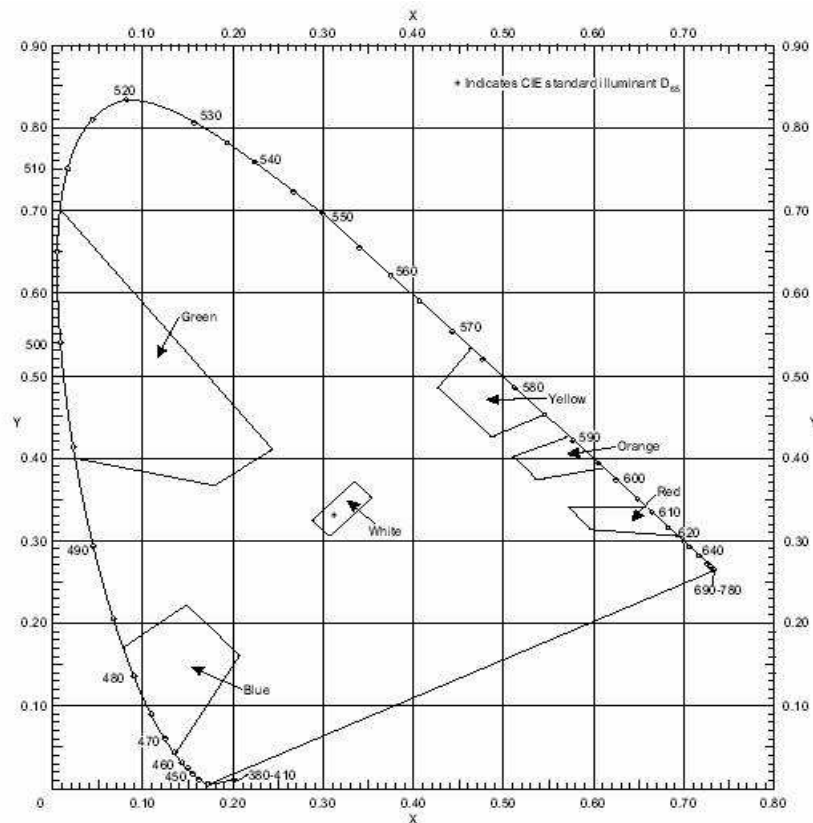
Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I_{photo} und effektiver Betriebslichtstärke I_{Betrieb} :

$$I_{\text{Betrieb}}: 100 \text{ cd}$$

$$I_{\text{photo}}: 170 \text{ cd}$$

Anlage 2

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und ICAO. Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. *Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels* ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



Luftreinhaltetechnik

Zur Frage der luftreinhaltetechnischen Auswirkungen im Brandfall:

Störfallbedingte Brände sind gekennzeichnet durch unvollständige Verbrennung infolge Sauerstoffmangel in der Flammzone. Dadurch entstehen abhängig von der Zusammensetzung der brennbaren Stoffe Brandlast eine Vielzahl organischer Spurenstoffe wie zB. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder organische Halogenverbindungen. Aufgrund der relativ geringen Brandlasten und der großen Entfernungen zu den nächsten Wohngebieten ist in diesen mit keinen luftreinhaltetechnisch relevanten Auswirkungen zu rechnen. Feuerpolizeiliche Maßnahmen sind im Einzelfall festzulegen.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Maschinenbautechnik

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken:

Auflagen

1. Vom Anlagenhersteller wurde im Einreichprojekt festgestellt, dass die Stand-sicherheit, der am Standort Ebreichsdorf betrachteten Anlagen, hinsichtlich der Auslegungswerte der effektiven Turbulenzintensität gewährleistet ist. Diese Feststellung ist für die Anlage WKA 13 vor der dauerhaften Inbetriebnahme dezidiert nachzuweisen.
2. Die Ergebnisse der Inbetriebnahme und des Probetrieb sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahme Protokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.
3. Das Inbetriebnahmeprotokoll hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, dass etwaige Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus der EG-Konformitätserklärung sowie Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.
4. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.
5. Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetrieb-nahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.
6. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend ausgebildete und unterwiesene Personen erfolgen (z.B. Mühlenwart). Die Betriebsanleitung, in

welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei den Anlagen aufzubewahren.

7. Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).
8. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechnigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten ist in der Unterweisung hinzuweisen und ist ein diesbezüglicher Anschlag im Turmfuß anzubringen.
9. Die Aktivierung der Eiswarnleuchten hat bei erkanntem Eisansatz automatisch zu erfolgen. Die Deaktivierung der Warnleuchten darf nur manuell durch einen Servicetechniker vor Ort bei Eisfreiheit der Rotorblätter durchgeführt werden.
10. Die Auflagen der Typenprüfungen sind bei Errichtung und bei Betrieb der Windkraftanlage einzuhalten.
11. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungsarbeiten immer eine Person im Fuß der Windkraftanlage anwesend sein muss, um im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können.
12. Die Befahranlagen sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.
13. In den Gondeln sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.
14. Auf Basis der EG-Konformitätserklärung zugrundeliegenden Gefahrenanalyse sowie der Erstprüfung (Abnahme) des Schutzsystems (Eiserkennungssysteme, NOT/AUS System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) ist dieses regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.
15. Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a (vierter Gedankenstrich) seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

16. Auf etwaige in der EG-Konformitätserklärung enthaltene Restrisiken und damit verbundene Maßnahmen ist der Betreiber vom Inverkehrbringer nachweislich hinzuweisen.
17. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen nachzuweisen.
18. Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den beigebrachten Dokumenten ausgewiesenen Befristungen (dzt. zumeist 20 Jahre). Der geplante Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde fristgerecht unter Vorlage entsprechender Nachweise durch akkreditierte Stellen anzuzeigen. Erst nach Vorliegen einer behördlichen Zustimmung ist der Weiterbetrieb der Anlage zulässig.
19. Zur Inbetriebnahme ist ein Nachweis vorzulegen, dass das Projekt entsprechend den eingereichten Projektunterlagen unter Einhaltung der Errichtungsaufgaben ausgeführt wurde. Etwaige Änderungen sind in einer Ausführungsdokumentation („as built“) textlich zu beschreiben und planlich darzustellen.

Hinweise

20. Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen.
21. Das Warnschild mit dem Hinweis „Achtung vor herabfallenden Eisstücken“ wäre sinngemäß mit dem Hinweis „auch bei stillstehenden Rotorblättern“ zu ergänzen.
22. Mechanische Lüftungsanlagen sind mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gem. § 13 AstVO (Arbeitsstättenverordnung) zu überprüfen.
23. Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil und sind daher die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

Naturschutz/Ornithologie

Nach der Präsentation des Teilgutachtens Naturschutz Ornithologie durch den Sachverständigen einschließlich Beantwortung der bis gestern, 24. November 2015 eingelangten Stellungnahmen wurden die eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen mündlich ergänzt und teils präzisiert. Dazu wird ausgeführt:

NÖ Landesumweltanwaltschaft:

Frau Mag. Kasper, NÖ Umweltanwaltschaft, unterstützt die Ausführungen und Forderungen des NÖ Naturschutzbundes, vorgebracht von Dr. Sachslehner, nach Berücksichtigung des aktuellen Brutgeschehens der Wiesenweihe nahe den vorgesehenen Anlagen 1-2 und des Großen Brachvogels bei den Anlagen 11-13. Dazu wird seitens des Sachverständigen um Übermittlung der entsprechenden Daten an die Behörde ersucht. Zudem wird das im Auflagenvorschlag zum Teilgutachten Naturschutz Ornithologie formulierte Ausmaß von 4 ha lebensraumverbessernder Fläche als zu wenig erachtet. Dazu wird erläutert, dass diese Fläche nur jenen Einzelanlagen zugeordnet werden, die in der Nähe des Vogelschutzgebietes Steinfeld vorgesehen sind (Anlagen 1 und 2). Zudem wird die im Auflagenvorschlag zum Teilgutachten Naturschutz Ornithologie formulierte Dauer des Kollisionsopfermonitorings als zu kurz angesehen. Dazu wird um entsprechende fachliche Argumentation in der schriftlichen Fassung des Vorbringens ersucht und zugesagt, den Auflagenvorschlag im Zuge des Abschlusses der Ermittlungen zu überdenken.

Naturschutzbund Niederösterreich:

Dr. Leopold Sachslehner bringt für den Naturschutzbund NÖ vor, dass im Jahr 2015 ein neues Brutvorkommen der Wiesenweihe nahe Ebreichsdorf entstanden sei, das zwischen den Brutvorkommen bei Tattendorf im Steinfeld und bei Moosbrunn in der Feuchten Ebene liege. Eine Flug-Korridorverbindung sei gegeben, weshalb die Anlagen 1 bis 3 aus dem Projekt zu streichen seien. Dafür sei außerdem der Sakerfalke, wenn er auch aktuell nicht im Nahbereich brüte, ein Argument. Ebenso seien die Anlagen 11 bis 13 zu streichen, weil dort Bruthinweise aus 2015 auf den Großen Brachvogel bestünden. Zu beiden Punkten wird seitens des

Sachverständigen bemerkt, dass er diesen neuen Sachverhalt in seine Bewertung aufnehmen werde und ersucht um Übermittlung der entsprechenden Daten an die Behörde.

Dr. Sachslehner berichtet ferner über eine Wiesenweihen-Tagung in Würzburg am 20. bis 22. November 2015, an der er für Österreich teilgenommen hat, und wo der aktuelle Stand des Wissens zur Kollisionsgefährdung der Wiesenweihe, im Besonderen die Forschungsergebnisse von Hötker et al. 2013, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Gutachtens Naturschutz Ornithologie der Stand des Wissens waren, in Frage gestellt wurden. Dazu wird seitens des Sachverständigen um entsprechende schriftliche Information an die Behörde ersucht, um über das mögliche Vorliegen eines neuen Sachverhaltes befinden zu können.

Dr. Sachslehner weist ferner darauf hin, dass er über weitere aktuelle Daten aus 2015 zu weiteren Vogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Großer Brachvogel bei Anlagen 11-13, Wespenbussard bei Anlagen 1-2) verfüge, die eine Entfernung der Anlagen aus dem Projekt begründeten. Dazu wird seitens des Sachverständigen um entsprechende schriftliche Information an die Behörde ersucht, um über das mögliche Vorliegen eines neuen Sachverhaltes befinden zu können.

NGO Alliance for Nature:

Herr Dipl.-Ing. Schubböck berichtet für die NGO Alliance for Nature, dass er gestern eine ergänzende Einwendung postalisch übermittelt habe. Er hinterfragt ergänzend zu den Ausführungen des SV Naturschutz Ornithologie die Nichtberücksichtigung des Windparks Trumau als kumulierende Auswirkung. Der SV begründet dies mit der aus ornithologischer Sicht zu großen Entfernung von der gegenständlichen Windparkgruppe. Weiters wird hinterfragt, warum das Schutzgebiet Neusiedler See nicht berücksichtigt worden sei, wenn doch sogar die weiter entfernten March-Thaya-Auen berücksichtigt wurden. Der SV führt aus, dass zum Schutzgebiet Neusiedler See wirklich kein ausreichender Bezug besteht, der eine Behandlung rechtfertigt.

Die Ermittlungen des Sachverständigen können erst abgeschlossen werden, wenn die angeführten und zugesagten ergänzenden Daten aus 2015 von Dr. Sachslehner binnen einer Woche (2. Dezember 2015) eingelangt und gewürdigt sind.

Vorbehaltlich dieser Würdigung gelten die nachstehenden Auflagen wie folgt weiterhin:

Auflagen

1. Bei der Querung des Naturdenkmales Kalter Gang durch eine Erdkabelleitung mittels Spülbohrung ist aufgrund des Schutzstatus' des Gewässers als Naturdenkmal eine ökologische Bauaufsicht einzusetzen, um auch jeden unbeabsichtigten Eingriff an der Oberfläche zu verhindern.
2. Die Nichtbeanspruchung der Gewässer Kalter Gang, Fische und Piesting einschließlich Ufern bei der Herstellung der Kabelquerungen ist der Behörde mit Bericht einschließlich Bilddokumentation spätestens 3 Monate nach der Querung zu dokumentieren.
3. Um auch unbeabsichtigte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung des Gehölzes bei den vorgesehenen Anlagen 1 und 2 zu vermeiden, ist der Waldrand auf Baudauer physisch vom Baugeschehen abzugrenzen (am besten abzuplanken). Die Intaktheit der Abplankung ist durch eine ökologische Bauaufsicht (Umweltbauaufsicht) laufend zu kontrollieren. Darüber ist der Behörde spätestens 3 Monate nach Bauende Bericht zu legen.
4. Die ökologische Bauaufsicht (Umweltbauaufsicht) ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.
5. Um den Lebensraum für die Wiesenweihe am Rande des Steinfeldes außerhalb vom Windparkareal aufzuwerten, sind insgesamt 4 ha geeigneter lebensraumverbessernder Fläche, also Brache oder Wiese, auf bisher ackerbaulich genutztem Grund anzulegen.
6. Die Verfügbarkeit der Fläche(n) ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn gegenüber der Behörde mit fachlichem Bericht und Bilddokumentation zu belegen.

7. Über das Vorhandensein und die Eignung der Fläche(n) ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens, im ersten Jahr nach Inbetriebnahme, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme und darauffolgend in jedem fünften Jahr fachlicher Bericht zu legen.
8. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 13°C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 00.00 Uhr abzuschalten. Bei Temperaturen unter 13°C und/oder Niederschlag von mehr als 2mm/10 Minuten können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregel umgehend wieder gültig.
9. Die Abschaltungen sind zu dokumentieren und in einem Bericht jährlich der Behörde zu übermitteln.
10. Es ist spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks eine einjährige Kollisionsopfersuche für Fledermäuse und Vögel in den beiden Projektgebietsteilen westlich von Ebreichsdorf und östlich von Ebreichsdorf mit vergleichbarer Methode zu anderen derartigen Studien, besonders im Weinviertel, umzusetzen. Dafür ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde ein Konzept vorzulegen.
11. Über die Ergebnisse der Kollisionsopfersuche ist der Behörde spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Arbeiten ein fachlicher Bericht zu legen.

Umwelthygiene

Im Fachbereich Umwelthygiene werden keine eigenen Auflagen vorgeschrieben, auf die Auflagen des Fachbereichs „Lärmschutz und Schattenwurf“ wird jedoch verwiesen. Die von den entsprechenden technischen Sachverständigen formulierten Aufslagenvorschläge sind auch aus medizinischer Sicht notwendig, um ein möglichst geringes Immissionsniveau sicherzustellen bzw. dass Ausmaß der Immission auch für die Behörde überprüfbar zu machen.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde die Beurteilung bezüglich des Betriebslärms sowie der Einwirkung durch periodischen Schattenwurf erläutert.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Teilgutachten Umwelthygiene verwiesen.

Zu Infraschall:

Infraschall ist ein ständiger Begleiter des Menschen, diesbezüglich wurde ausführlich in der Beantwortung der Einwendungen Stellung genommen. Es ist derzeitiger medizinischer Kenntnisstand, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (siehe z.B. Ausführungen des Dr. Fuchsig, Umweltreferent der Österreichischen Ärztekammer) keine Gesundheitsschäden verursacht. Die vom lärmtechnischen SV dargelegten Pegelwerte des gegenständlichen Windparks liegen unter dieser Wahrnehmungsschwelle. Nach derzeitigem Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaften ist daher, basierend auf der technischen Immissionsprognose, eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall auszuschließen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich durch weitere Erkenntnisse in der medizinischen Forschung der gesicherte medizinische Wissensstand diesbezüglich ändert und daher eine Beurteilung zu einem anderen Schluss kommen könnte.

Es obliegt nicht dem medizinischen Sachverständigen in Verwaltungsverfahren weiterführende Forschung und Untersuchung einzufordern. Weiters wird nochmals darauf hingewiesen, dass in Verwaltungsverfahren Belästigungen in Bezug auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen zu beurteilen sind.

Zur Stellungnahme von Dr. Frank:

Die in der mündlichen Verhandlung dargelegte Untersuchung von Nissenbaum, welche dem unterfertigenden Sachverständigen zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, beschäftigt sich mit einer möglichen erhöhten Belästigungswirkung durch WKA im Vergleich zu anderen Arten von Lärm (z.B. Verkehrslärm). Diesem Umstand wurde im Teilgutachten Umwelthygiene sehr wohl Rechnung getragen (siehe Seiten 23 bis 25 des Teilgutachtens), wenn gleich hier andere Studien herangezogen wurden.

Zum Schulverein des Salesianer Don Bosco:

Zur Feststellung der ICD-Klassifizierung:

T75.2 ist gemäß dieser Klassifizierung „Schwindel durch Infraschall“ und nicht etwa Windturbinenkrankheit. Die angeführten Einwirkungen wie etwa Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühle sind sehr wohl bekannt, es ist aber auch bekannt, dass diese bei Schalldruckpegeln über der Wahrnehmungsschwelle auftreten können. Dies wurde in der Beantwortung der Einwendungen auch entsprechend dargelegt.

Es wird in der Stellungnahme nicht etwa behauptet, dass alle Reize, die nicht wahrgenommen werden, auch kein Reagieren des Organismus verursachen können. Auf Seite 13 der fachlichen Auseinandersetzung ist Folgendes angeführt: „Die Hörschwellenkurve zeigt deutlich, dass bei geringen Schalldruckpegeln im Niederfrequenzbereich keine Störungen bzw. Belästigungen verursacht werden können, da Reize die nicht wahrgenommen werden auch keine Reagieren des Organismus verursachen können.“

Die Aussage ist also im Kontext zu sehen, der sich mit der Wahrnehmung von (Infra-)Schall beschäftigt, wenn gleich zugestanden werden muss, dass die korrekte Formulierung „Schallreize“ heißen müsste.

Es wurden keinesfalls lediglich Arbeitsplatzgrenzwerte bezüglich Infraschallimmission in den Ausführungen angeführt, es wird sehr wohl auf die Wahrnehmung des Menschen im allgemeinen und im Besonderen eben im Arbeitsplatzbereich, aber auch etwa bei Autofahrten eingegangen (siehe Seiten 13 bis 18 der fachlichen Auseinandersetzung).

Bezüglich „sensibler Personen“ wird auf die Ausführung am Beginn dieser Stellungnahme verwiesen.

Zur Stellungnahme des Mag. Moser:

In der Befragung durch Mag. Moser wurde ein Grenzwert aus Polen zitiert, welcher 60 dB betragen solle. Auf die Frage, ob dieser G bewertet sei, antwortet Mag. Moser entgegen der Darstellung in seinem Protokoll, dass er das nicht wisse, woraufhin der ASV repliziert, es könne sich möglicherweise um ein Frequenz abhängigen Wert handeln.

Verkehrstechnik

Auflagen

1. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 4, 2700 Wr. Neustadt vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.
2. Für die erforderlichen Querungen von Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 4, 2700 Wr. Neustadt anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen. Im Bereich der Querung der A 3 Südostautobahn ist ebenfalls die erforderliche Verlegetiefe mit dem Straßenerhalter vor Baubeginn abzustimmen. Für die erforderliche Bahnquerung im Zuge der Windparkverkabelung ist um Ausnahmegewilligung gem. § 43 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F. rechtzeitig vor Baubeginn anzusuchen.

Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Zum Teilgutachten:

Die Auflagen 4 und 5 sind insofern zu ändern, als der Umkreis um die WKA Standorte zur Beweissicherung von 50 m auf 100 m in Abstimmung mit dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie festgelegt wird. Die Auflagen lauten damit wie folgt:

4. *Alle Brunnen im Umkreis von 100 m um die WKA Standorte sind in die Beweissicherung einzubeziehen. Dazu ist für jeden Brunnen der von Entnahmen unbeeinflusste Abstich, sowie die Brunnentiefe zu ermitteln.*
5. *Brunnen im Umkreis von 100 m einer Anlage an der zur Fundamenterrichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, sind zwei Wochen vor Inbetriebnahme dieser Wasserhaltung und zumindest zwei Wochen nach deren Außerbetriebnahme zweimal wöchentlich beweiszusichern. Während den Wasserhaltungsmaßnahmen sind tägliche Abstichmessungen vorzunehmen. Brunnen, an welchen durch die Wasserhaltung Beeinträchtigungen größer 10 cm beobachtet wurden, sind nach Außerbetriebnahme der Wasserhaltung bis zum Erreichen des Zustandes vor Beginn der Pumpmaßnahmen zu beobachten.*

Zu den Einwendungen ist wie folgt festzustellen:

zur Stellungnahme von Dr. Gernot und Uta Asanger, vertreten durch Böhmdorfer Schender RA GmbH:

Stellungnahme DI Stundner:

Die durch die Wasserhaltungen zu erwartende Absenkung des Grundwasserspiegels ist nur von lokalem Ausmaß. Ausgeglichen wird diese weitgehend durch die Wiederversickerung der entnommenen Pumpwässer.

Der im Einwand angesprochene grundwassergespeiste Teich liegt etwa 850 m oberstromig von WKA11 entfernt. Dies bedeutet, dass WKA 11 bis 13 im Grundwasserabstrom des gegenständlichen Teichs liegen. Eine merkbare Beeinträchtigung des Teichwasserspiegels durch die geplante temporäre Wasserhaltung im Zuge der Errichtung von WKA 11 ist nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase bilden die geplanten Fundamente keine relevante Grundwasserbarriere, sodass es dadurch zu keinen relevanten Stau- oder Sunkeffekten im Grundwasserstrom kommt. Qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Betrieb der WKAs können insofern ausgeschlossen werden, als umfassende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die einen Austritt gefährlicher Flüssigkeiten verhindern.

Angesichts der geplanten Maßnahmen sind qualitative, wie auch quantitative Auswirkungen des Vorhabens sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase auf das Grundwasser, wie auch auf Oberflächengewässer mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, die eine Beeinträchtigung des Zustandes der im Untersuchungsraum befindlichen Gewässer bewirken.

Die Standorte WKA 11 bis 13 liegen nicht im Hochwasserabflussbereich oder einem Uferbereich der Fischa oder des Reisenbachs, demgemäß besteht aus wasserfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Situierung der genannten WKAs.

Zur Stellungnahme von Mag. Marzella Rausch

Stellungnahme DI Stundner:

Hinsichtlich qualitativer Aspekte zum Grundwasserschutz wird auf die Behandlung der Stellungnahmen Dr. Gernot und Uta Asanger verwiesen.

Zur persönlichen Betroffenheit der Einwenderin ist festzustellen, dass die Liegenschaft E-Werkstraße 7, Schranawand linksufrig der Fischa liegt, die in

diesem Bereich maßgeblichen Einfluss auf die lokalen Grundwasserstände hat. Eine Beeinflussung der genannten Hausbrunnenanlage durch die temporäre Wasserhaltung im Zuge der Fundamenterrichtung zu WKA11 ist auszuschließen, da diese davon ca. 1,5 km entfernt rechtsufrig der Fischa situiert ist.

zur Stellungnahme der Bürgerinitiative "Pro Lebensraum Ebreichsdorf" (Lenz Christian)

Stellungnahme DI Stundner:

Hinsichtlich qualitativer Aspekte zum Grundwasserschutz wird auf die Behandlung der Stellungnahmen Dr. Gernot und Uta Asanger verwiesen.

Die MA 31, Wiener Wasser betreibt zwei Großbrunnen zur Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung von Wien im Bereich Moosbrunn. Zur Beobachtung der Wirkungen dieser Wasserentnahmen auf die Grundwasserstände im Einzugsgebiet betreibt die MA31 ein Beobachtungsnetz mit einer Vielzahl von Grundwasserbeobachtungspegeln in der Mitterndorfer Senke. Da die WKA 11 bis 13 nahe solcher Beobachtungspegeln liegen, ist es für die MA31 von Interesse, über künstliche Veränderungen der Grundwasserstände informiert zu werden. Im Fachgutachten Wasserbautechnik und Gewässerschutz ist daher eine Auflagenforderung formuliert, die eine derartige Information, wie sie auch von Seiten der MA31 gewünscht wird, gewährleistet. Daraus ist nicht abzuleiten, dass es durch die temporären Wasserentnahmen zur Fundamenterrichtung zu weitreichenden Absenkungen des Grundwassers der Mitterndorfer Senke kommt.

Einwand Kanzlei Dr. Böhmdorfer (mündlich vorgebracht) zu einem angeblichen Widerspruch im Schreiben des SV Stundner vom 12. April 2015 hinsichtlich seiner fachlichen Bedenken zur Vollständigkeit der Einreichunterlagen.

Stellungnahme DI Stundner:

Laut Einwand steht die Aussage, dass keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen im Widerspruch zur Feststellung, dass erst nach Vorlage von Ergänzungen zu den Einreichunterlagen die Gutachtenserstellung erfolgen kann.

Aus SV Sicht ist die Aussage zu den fachlichen Bedenken so zu werten, als dass aus fachlicher Sicht insofern keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, die den Genehmigungskriterien entgegensteht.

So stellt der Wunsch nach Ausformulierung von Konsensanträgen eine Formale Forderung dar. Die geforderte Ausweisung des Bereichs der temporären Absenkwirkung von Wasserhaltungsmaßnahmen und deren Wirkung auf allfällig betroffene fremde Rechte ist Grundlage der Formulierung von Auflagen zur Festlegung jener Bereiche, in welchen eine Beweissicherung vorzunehmen ist. Ebenso dient die Forderung nach Angabe zur Verwendung wassergefährdender Stoffe der Überprüfung, ob die geplanten Auffangeinrichtungen den Füllmengen gerecht werden. Wäre dem nicht so, so wären Auflagen zu formulieren gewesen, die entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz fordern.

Aus der vorangehend getroffenen Erläuterung ist ersichtlich, dass sich bereits anhand der ursprünglich vorgelegten Einreichunterlagen erkennen ließ, dass das Vorhaben prinzipiell den Genehmigungskriterien entspricht und lediglich Ergänzungen hinsichtlich einem Erfordernis oder einer Präzisierung von Auflagenforderungen vorzunehmen sind. Dementsprechend kann in meinem Schreiben kein Widerspruch erkannt werden.

Auflagen

1. Die zur Reinigung der Pumpwässer aus den Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Absetzbecken sind derart zu gestalten als eine Horizontalgeschwindigkeit von 0,05 m/s im Becken nicht überschritten wird und es im Bereich der Einleitung der Pumpwässer zu keiner Aufwirbelung bereits abgesetzter Feinteile kommen darf. Die Versickerungsbecken sind entsprechend ÖNORM B 2506-1 auszugestalten.
2. Mit Baubeginn ist hinsichtlich geplanter Wasserhaltungsmaßnahmen am Standort WKA 11, das Einvernehmen mit der Gemeinde Wien, Magistratsabteilung MA31, Wiener Wasser, herzustellen. Dies gilt auch für allfällige Wasserhaltungsmaßnahmen an den Standorten 12 und 13. Für Wasserhaltungsmaßnahmen an diesen Standorten ist jedenfalls auch eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

3. Für den Zeitraum der Fundamentherstellung sind an vier von allfälligen Wasserhaltungsmaßnahmen unbeeinflussten Grundwassermessstellen der Grundwasserstand zwei Wochen vor Baubeginn bis zwei Wochen nach Außerbetriebnahme der Wasserhaltungen zu beobachten. Die Grundwasserstände sind zweimal pro Woche zu dokumentieren. Eine Messstelle ist im Bereich der WKA 7 bis 10 und eine weitere in Abstimmung mit den Betreibern des Grundwasserwerks Moosbrunn im Bereich der WKA 1 bis 6.
4. Alle Brunnen im Umkreis von 100 m um die WKA Standorte sind in die Beweissicherung einzubeziehen. Dazu ist für jeden Brunnen der von Entnahmen unbeeinflusste Abstich, sowie die Brunnentiefe zu ermitteln.
5. Brunnen im Umkreis von 100 m einer Anlage an der zur Fundamenterrichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, sind zwei Wochen vor Inbetriebnahme dieser Wasserhaltung und zumindest zwei Wochen nach deren Außerbetriebnahme zweimal wöchentlich beweiszusichern. Während den Wasserhaltungsmaßnahmen sind tägliche Abstichmessungen vorzunehmen. Brunnen, an welchen durch die Wasserhaltung Beeinträchtigungen größer 10 cm beobachtet wurden, sind nach Außerbetriebnahme der Wasserhaltung bis zum Erreichen des Zustandes vor Beginn der Pumpmaßnahmen zu beobachten.
6. Bei Beeinträchtigungen von Bewässerungsbrunnen ist deren Besitzer schadlos zu halten.
7. Auf Grundlage der Beweissicherung ist spätestens im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren durch einen Fachkundigen zu berichten, in welcher Weise durch die Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung fremder Wasserrechte erfolgt ist.
8. Sollten durch Baumaßnahmen wider Erwarten funktionstüchtige Drainagesysteme angetroffen werden, so sind diese zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen. Eine entsprechende Auflage wird gefordert.
9. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die

Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern. Im Teilgutachten sind keine Auflagen enthalten.

Erklärung des Verhandlungsleiters:

1. Von der vom Verhandlungsleiter eingeräumten Möglichkeit eines Lokalaugenscheins wurde von keinem Verhandlungsteilnehmer Gebrauch gemacht.
2. Den Anträgen auf eine Projektvorstellung und die Verfassung eines Wortprotokolls (AFN) bzw. eine andere Art der Protokollierung, wie z.B. eine Tonbandaufnahme (Dr. Böhmdorfer), wurde unter Bezugnahme auf die Erläuterungen des Verhandlungsleiters zu Beginn der Verhandlung und die geltenden Rechtsbestimmungen nicht stattgegeben. Damit wurde auch der darüberhinausgehend durch andere Verhandlungsteilnehmer geübten Kritik an der Protokollierung entgegengetreten.
3. Dem Verhandlungsleiter wurde mehrfach ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen (Dr. Böhmdorfer; Mag. Moser). Diese Vorwürfe wurden vom Verhandlungsleiter kommentarlos zur Kenntnis genommen.
4. Zur Frage von Dr. Böhmdorfer nach der Zurechenbarkeit der Wortmeldungen einzelner Projektanten, wurde vom Rechtsvertreter der Konsenswerberin ausgeführt, dass diese der Konsenswerberin zuzurechnen sind. Insoweit handelte es sich hierbei um keine Zeugenaussagen und waren die betroffenen Personen auch, entgegen der Anregung von Dr. Böhmdorfer, nicht als Zeugen zu bestellen.
5. Dr. Böhmdorfer beantragte die Herrn Bürgermeister und Vizebürgermeister von Ebreichsdorf über einen zivilrechtlichen Vertrag der Stadtgemeinde mit der Antragstellerin, in dem es um pekuniäre Regelungen zwischen den Vertragspartnern gehen würde, in der Verhandlung einzuvernehmen. Dieser Antrag wurde als im gegenständlichen UVP-Verfahren unerheblich abgewiesen.
6. Zur allgemeinen Frage, wie weit nach der Verhandlung erzielte Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis gebracht werden, wurde vom Verhandlungsleiter unter Verweis auf § 45 Abs. 3 AVG dargetan, dass dies im Zuge eines Parteiengehörs geschehen werde.

7. Die Frage der AFN, ob Ausgleichsflächen bereits im derzeitigen Verfahrensstadium verfügbar sein müssen, wurde vom Verhandlungsleiter in Bezug auf die geltenden Rechtsbestimmungen verneint.
8. Der Verhandlungsleiter merkte an, dass im Verfahren noch einige Ermittlungen anzustellen sind. Die dabei erzielten Ermittlungsergebnisse werden wiederum in das Parteiengehör (§ 45 Abs. 3 AVG) gestellt werden. Über die nicht explizit angeführten weiteren Parteianträge wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens entsprechend befunden werden.

Die Abhandlung der sachverständigen Beurteilungen des Vorhabens und der während der öffentlichen Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 abgegebenen Einwendungen in der heutigen Erörterung wurde in folgender Reihenfolge durchgeführt: Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Schattenwurf/Eisabfall, Luftfahrttechnik, Luftreinhaltetechnik, Verkehrstechnik, Agrartechnik/Boden, Forst-/Jagdökologie, Landschaftsbild/Raumordnung, Wasserbautechnik/Gewässerschutz, Grundwasserhydrologie, Lärmschutztechnik, Umwelthygiene und Naturschutz/Ornithologie. Die mündliche Erörterung wurde zwischen 11.45 und 12.00 Uhr, 13.30 und 14.45 Uhr sowie 18.35 und 18.50 Uhr jeweils für Pausen unterbrochen. Um 20.25 Uhr wurde die Erörterung für beendet erklärt und darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung (Fertigstellung) der Verhandlungsschrift erfolgen und die Verhandlungsschrift gemäß § 44e AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden wird.

Die fertiggestellte Verhandlungsschrift wird von den noch anwesenden Verhandlungsteilnehmern unterschrieben. Alle anderen Verhandlungsteilnehmer haben die Verhandlung schon vor der Fertigstellung respektive Unterfertigung der Verhandlungsschrift verlassen.

Von einer Wiedergabe der fertiggestellten Verhandlungsschrift wird abgesehen, da die noch anwesenden Personen auf eine Wiedergabe verzichtet haben.

Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

Dauer der Verhandlung am 25.11.2015:

Beginn:	09.00	Uhr
Ende:	23.00	Uhr

Unterschrift des Verhandlungsleiters:

Long

der sonstigen Anwesenden:

[Handwritten signature]

Pumel

Helin

Das ist Paulin

Lise Lockner

[Handwritten signature]

Hamer

[Handwritten signature]

Schröckelberg